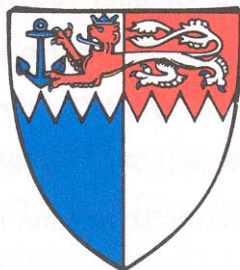


# ROBERT-SCHUMANN-HOCHSCHULE DÜSSELDORF



## AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

---

Nr.38 / 20.06.2008

---

### INHALTSÜBERSICHT

- 01) Ordnung zur Anpassung der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung, Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Klavier und sonstige Instrumente, für den Studiengang Dirigieren, Studienrichtungen Orchester- und Chorleitung, für den Studiengang Komposition, für den Studiengang Gesang, Studienrichtungen Lied- und Oratorien- und Operngesang, für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik, für den Studiengang Katholische Kirchenmusik sowie für den Studiengang Musikpädagogik, Studienrichtungen Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik, Allgemeine Musikerziehung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

#### Herausgeber

Der Rektor der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf  
Fischerstraße 110, 40476 Düsseldorf

#### Redaktion

Stabstelle Akademische Angelegenheiten der  
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf,  
Fischerstraße 110, 40476 Düsseldorf

**Ordnung zur Anpassung der Rahmenordnung  
zur Feststellung der künstlerischen Eignung und  
der hervorragenden künstlerischen Begabung für  
den Studiengang Künstlerische  
Instrumentalausbildung, Studienrichtungen  
Orchesterinstrumente, Klavier und sonstige  
Instrumente, für den Studiengang Dirigieren,  
Studienrichtungen Orchester- und Chorleitung, für  
den Studiengang Komposition, für den Studiengang  
Gesang, Studienrichtungen Lied- und  
Oratoriengesang, Operngesang, für den  
Studiengang Evangelische Kirchenmusik, für den  
Studiengang Katholische Kirchenmusik sowie für  
den Studiengang Musikpädagogik, 4.  
Studienrichtungen Instrumentalpädagogik,  
Gesangspädagogik, Allgemeine Musikerziehung  
an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf  
vom 19.06.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 41 Abs. 5 sowie des § 56 Abs.1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

#### **Artikel I**

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung, Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Klavier und sonstige Instrumente, für den Studiengang Dirigieren, Studienrichtungen Orchester- und Chorleitung, für den Studiengang Komposition, für den Studiengang Gesang, Studienrichtungen Lied- und Oratoriengesang, Operngesang, für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik, für den Studiengang Katholische Kirchenmusik sowie für den Studiengang Musikpädagogik, Studienrichtungen Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik, Allgemeine Musikerziehung an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 20.11.2001 (ABl. NRW 2 Nr.1 / 02) in der Fassung der Rahmenordnung vom 17.04.2008 gilt mit folgenden Maßgaben:

1. § 5 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Ausnahme der möglichen Wiederholung des musiktheoretischen Eignungsprüfungsteils unter bestimmten Bedingungen (vgl. § 9 Abs. 2) gilt damit die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden.“

2. § 8 Absatz 1 Satz 6 und 7 („Sie bzw. er wird für die Studiengänge [...]“) werden gestrichen.

3. § 9 Absatz 2 lit. b Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer die Musiktheorieprüfung oder den Eignungstest der musikalischen Hörfähigkeit (vgl. § 4 Absatz 2 a und b ) nicht besteht, erhält die Möglichkeit, sich einer Wiederholungsprüfung noch vor Semesterbeginn zu stellen, die dann mindestens mit B bestanden werden muss.“

4. Die Regelungen zur Eignungsprüfung im Studiengang Komposition werden durch die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung in den Bachelorstudiengängen Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf aufgehoben.

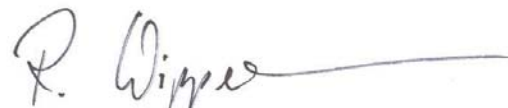
#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 1 vom 19.06.2008 und des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 29.04.2008.

Düsseldorf, 19.06.2008

Der Rektor  
der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf

  
Prof. Raimund Wippermann